

GEMEINDE BOTTMINGEN



EINBÜRGERUNGSREGLEMENT

Inhaltsverzeichnis

	<u>Seite</u>
A. Geltungsbereich	3
§ 1 Grundsatz	3
B. Voraussetzungen der Einbürgerung	3
§ 2 Niederlassung	3
§ 3 Integration	3
C. Verleihung des Ehrenbürgerrechts	4
§ 4 Massgebliche Bestimmungen	4
D. Verfahren	4
§ 5 Gesuchseinreichung	4
§ 6 Gesuchsprüfung und Beschlussfassung	4
E. Gebühren	4
§ 7 Gebührenerhebung	4
§ 8 Rechnungsstellung	5
§ 9 Gebührenerlass	5
F. Schlussbestimmung	5
§ 10 Aufhebung bisherigen Rechts, Inkrafttreten	5

Einbürgerungsreglement

Die Bürgergemeindeversammlung der Gemeinde Bottmingen beschliesst gestützt auf § 34 Absatz 1 Bürgerrechtsgesetz Basel-Landschaft vom 19. April 2018 (BüG BL):

A. Geltungsbereich

§ 1

Grundsatz ¹ Dieses Reglement gilt für Einbürgerungen in der Gemeinde Bottmingen.

² Die eidgenössischen und kantonalen Bürgerrechtsbestimmungen bleiben vorbehalten.

B. Voraussetzungen der Einbürgerung

§ 2

Niederlassung ¹ Die Erteilung des Gemeindebürgerrechts setzt Niederlassung im Sinne des Anmeldungs- und Registergesetzes vom 19. Juni 2008 (ARG) in der Gemeinde voraus.

² Ausländische Staatsangehörige haben zudem eine ununterbrochene Niederlassungsdauer von zwei Jahren in der Gemeinde bis zur Einreichung des Gesuchs aufzuweisen.

³ Spezielle Bestimmungen betr. die Niederlassungsdauer des BüG BL gelten bei Gesuchen:

- a. für gemeinsame Einbürgerung von ausländischen Ehegatten (§ 8 Abs. 2 BüG BL);
- b. für eine ausländische Ehegattin resp. einen ausländischen Ehegatten eines Schweizer Bürgers resp. einer Schweizer Bürgerin, welcher resp. welche das Schweizer Bürgerrecht durch Einbürgerung erworben hat (§ 8 Abs. 3 BüG BL);
- c. für eine eingetragene Partnerin resp. einen eingetragenen Partner eines Schweizer Bürgers resp. einer Schweizer Bürgerin (§ 8 Abs. 5 BüG BL);
- d. für eingetragene Partnerschaften zwischen ausländischen Staatsangehörigen (§ 8 Abs. 6 BüG BL).

§ 3

Integration ¹ Die Erteilung des Gemeindebürgerrechts setzt voraus, dass die Bewerberin oder der Bewerber ausländischer Staatsangehörigkeit die Integrationskriterien gemäss § 9 Abs. 1 Bst. a, b, c und g BüG BL erfüllt.

² Der Situation von Personen, welche das Beherrschen der deutschen Sprache (§ 9 Abs. 1 Bst. a BÜG BL) aufgrund einer Behinderung oder Krankheit oder von anderen gewichtigen persönlichen Umständen nicht oder nur unter erschwerenden Bedingungen erfüllen können, ist angemessen Rechnung zu tragen.

C. Verleihung des Ehrenbürgerrechts

§ 4

Massgebliche Bestimmungen Für die Voraussetzungen, das Verfahren sowie die Wirkung der Verleihung des Ehrenbürgerrechts gelten die Bestimmungen von § 23 bis 25 BÜG BL.

D. Verfahren

§ 5

Gesuchseinreichung Das Verfahren für die Gesuchseinreichung richtet sich nach § 16 Abs. 1 und 2 BÜG BL.

§ 6

Gesuchsprüfung und Beschlussfassung ¹ Das Verfahren für die Gesuchsprüfung und für die Beschlussfassung sowie für die Weiterleitung der Beschlüsse richtet sich

- a. bei ausländischen Staatsangehörigen nach § 19 BÜG BL;
- b. bei Schweizer Bürgerinnen und Bürgern nach § 20 Abs. 1 bis 4 BÜG BL.

² Die Erteilung des Gemeindebürgerrechts an ausländische Staatsangehörige und/oder Schweizer Bürgerinnen und Bürger sowie die Verleihung des Ehrenbürgerrechts erfolgen durch den Bürgerrat.

³ Der Bürgerrat teilt die rechtswirksamen Einbürgerungen der Bürgergemeindeversammlung mit.

E. Gebühren

§ 7

Gebührenerhebung Die Gebührenerhebung für die Erteilung des Gemeindebürgerrechts erfolgt nach dem Verwaltungsaufwand gemäss den Vorgaben von §§ 31 und 33 BÜG BL.

§ 8

- Rechnungsstellung ¹ Der Bürgerrat stellt die Gebühr unter Vorbehalt von Absatz 2 vor der Beschlussfassung durch den Bürgerrat in Rechnung. Die Gebühr ist bis 10 Tage vor der Beschlussfassung zu bezahlen. Solange die Gebühr nicht bezahlt ist, wird das Verfahren nicht fortgesetzt.
- ² Wird das Verfahren zu einem Zeitpunkt beendet, der vor der Beschlussfassung im Bürgerrat liegt, wird die Gebühr nach Abschluss des Verfahrens in Rechnung gestellt.
- ³ Der Bürgerrat kann die Gebührenerhebung an die Gemeindeverwaltung delegieren.

§ 9

- Gebührenerlass Die Gebühr für die Erteilung des Gemeindebürgerrechts kann auf Gesuch hin bei Vorliegen besonderer Gründe oder eines finanziellen Härtefalls ganz oder teilweise erlassen werden. Entsprechende Anträge werden vom Bürgerrat beschlossen.

F. Schlussbestimmung

§ 10

- Aufhebung
bisherigen Rechts,
Inkrafttreten ¹ Das Einbürgerungsreglement vom 3. Dezember 1993 wird aufgehoben.
- ² Dieses Reglement tritt nach der Genehmigung durch die Sicherheitsdirektion per 1. Januar 2020 in Kraft.

Bottmingen, 11. Dezember 2019

BÜRGERGEMEINDEVERSAMMLUNG
Die Präsidentin: Der Schreiber:
sig. M. Krapp-Boeglin sig. M. R. Duthaler

Genehmigt von der Sicherheitsdirektion BL am 24. Januar 2020.